

Publikationsförderung 2023

Das Land Steiermark fördert die Herstellung und Herausgabe von künstlerischen, kunst- und kulturtheoretischen sowie kunst- und kulturvermittelnden Publikationen. Damit werden steirische Künstler*innen darin unterstützt, ihre Arbeiten in der Öffentlichkeit zu präsentieren und am gesellschaftlichen Diskurs im deutschsprachigen Raum und darüber hinaus teilzunehmen.

Das Land Steiermark vergibt Förderungen auf Basis der <u>Förderungsrichtlinie für Publikationen im Rahmen</u> der Steirischen Kunst- und Kulturförderung.

Einreichtermine	Budget / Verfügbare Gesamtmittel	Höchstbetrag pro (Gefördertem) Projekt
15.03.2023, 10 Uhr	€ 40.000,	€ 3.500,
17.07.2023, 10 Uhr	€ 40.000,	€ 3.500,
15.09.2023, 10 Uhr	€ 40.000	€ 3.500

Ansprechperson:

Dr. Gero Tögl

A9 Kultur, Europa, Sport

Referat Förderungen und Service, Landhausgasse 7, 8010 Graz

Tel. +43 316/877-4289

Email: gero.toegl@stmk.gv.at

Diese Richtlinie gilt für folgende Förderungsbereiche:

- Bildende Kunst, Neue Medien, Architektur
- Musik, Klangkunst und Musiktheater
- Darstellende Kunst
- Literatur
- Spartenübergreifende Kunst und kulturelle Projekte

Es werden ausschließlich Erstausgaben gefördert.

Digitale und andersartige Veröffentlichungen können nur gefördert werden, sofern das beantrage Projekt einen Werkcharakter besitzt.

Anträge sind ausschließlich elektronisch mit dem <u>Online-Antragsformular</u> einzubringen. Eine ausführliche Hilfestellung finden Sie auf <u>unserer Homepage</u> und <u>im Merkblatt</u>.

Druckkostenzuschüsse für literarische Arbeiten, Monografien und Sammelbände

Gefördert werden:

- Literarische Werke zeitgenössischer Autor*innen;
- Anthologien mit Schwerpunkt auf zeitgenössischer Literatur;
- Kunst- und kulturtheoretische sowie kunst- und kulturvermittelnde selbstständige Publikationen und Sammelbände in allen Förderungsbereichen.

Ein vollständiges Ansuchen beinhaltet:

- √ ausführliche Projektbeschreibung (Exposé);
- √ künstlerischer Lebenslauf;
- √ verlagsfertiges Manuskript;
- √ Vertriebskonzept;
- ✓ Verlagskalkulation; ersatzweise das relevante Angebot für den Druck inklusive der geplanten Stückzahl (Auflage) und die Verlagszusage.

Nicht gefördert werden:

- ☑ Neuauflagen bereits publizierter Werke;
- ☑ Werke, die im Eigenverlag erscheinen sollen;
- ☑ Kosten für Buchpräsentationen, Messeteilnahmen, Lesungen, etc.
- Projekte, die im Rahmen einer Mehrjährigen Förderungsvereinbarung oder einen Gesellschafterzuschuss durch das Land Steiermark gefördert werden.

Musikproduktionen (Alben und Tonträger)

Gefördert werden:

- Aufnahmen von Eigenkompositionen professioneller steirischer Bands, Ensembles und Musiker*innen;
- Debutalben steirischer Nachwuchsmusiker*innen.

Die Produktionszusage eines Labels (Verlags) ist erwünscht.

Ein vollständiges Ansuchen beinhaltet:

- ✓ ausführliche Projektbeschreibung;
- √ künstlerischer Lebenslauf;
- ✓ Aufnahmen (fertiggestellter Mix/Mischung) von zumindest drei der geplanten Tracks des Albums. Hierfür sollten ein Link zu einem Streamingdienst und die Zugangsdaten bereitgestellt werden;
- ✓ Vertriebskonzept;
- ✓ relevante Angebot für die Herstellung und Vervielfältigung (Tonträger) inklusive der geplanten Stückzahl (Auflage) sowie die Verlagszusage des Labels (wenn vorhanden).

Nicht gefördert werden:

- ☑ Musikproduktionen aus dem Amateur- und Hobbybereich;
- Singles und E.P.s;
- ☑ Neuauflagen und Überarbeitungen bereits publizierter Werke;
- ☑ Kosten für CD-Präsentationen, Tourneen und Promo-Veranstaltungen.

Kataloge und Kunst- und Künstler*innenbücher

Gefördert werden:

- Kataloge zeitgenössischer bildender Künstler*innen; bevorzugt in einem engen Zusammenhang mit einer Einzelausstellung;
- Kataloge f
 ür kuratierte Gruppenausstellungen;
- Kunst- und Künstler*innenbücher;
- erste Veröffentlichungen eines Katalogs steirischer Nachwuchskünstler*innen;
- Publikationen, die eine zusammenfassende Darstellung des Werks relevanter bildende Künstler*innen anstreben und in Bezug zur Steiermark stehen.

Die Veröffentlichung bei einem Verlag und unter einer offiziell registrierten Internationalen Standard-Buchnummer (ISBN) ist erwünscht.

Ein vollständiges Ansuchen beinhaltet:

- ✓ ausführliche Projektbeschreibung;
- √ künstlerischer Lebenslauf;
- ✓ Vertriebskonzept;
- ✓ relevante Angebot für den Druck inkl. der geplanten Stückzahl (Auflage) und die Verlagszusage (wenn vorhanden); ersatzweise die Verlagskalkulation.

Nicht gefördert werden:

- ☑ Kataloge zu Ausstellungen an Institutionen, die mit einem Gesellschafterzuschuss oder einer Mehrjährigen Förderungsvereinbarung durch das Land Steiermark gefördert werden;
- ☑ Kataloge, deren Finanzierung bereits im Rahmen eines Ansuchens auf Projektförderung beantragt und kalkuliert wurden;
- ☑ Kosten für Katalogpräsentationen, Messeteilnahmen, Ausstellungskosten, etc.

Zeitschriften

Gefördert werden:

- Zeitschriften und vergleichbare Publikationen, die einen ausdrücklichen Schwerpunkt auf die Veröffentlichung von künstlerischen Arbeiten aufweisen;
- und nicht im Rahmen einer Mehrjährigen Förderungsvereinbarung durch das Land Steiermark gefördert werden.

Ein vollständiges Ansuchen beinhaltet:

- ✓ ausführliche Projektbeschreibung;
- ✓ Darstellung des Profils der Zeitschrift und die Lebensläufe der verantwortlichen Herausgeber*innen und/oder Redakteur*innen inklusive Referenzen;
- ✓ Vertriebskonzept;
- ✓ relevante Angebote für den Druck inklusive der geplanten Stückzahl (Auflage) und die Verlagszusage (wenn vorhanden); ersatzweise die Verlagskalkulation.

Nicht gefördert werden:

- ⊠ Kosten für die Präsentation einzelner Ausgaben oder Jahrgänge, Werbemaßnahmen und Veranstaltungen.

Ausschließungsgründe und Wartefrist

Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- ☑ Publikationen, die im Rahmen von Ausbildungs-, Studien- und Abschlussarbeiten erstellt werden.
- ☑ Förderungsnehmer*innen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet ist oder hierfür unmittelbare Gefahr besteht.
- ☑ bereits veröffentlichte Publikationen.

Wird eine Förderung auf Basis dieser Richtlinie gewährt, ist eine Antragstellung für ein vergleichbares Projekt frühestens nach einer Wartefrist von zwei Jahren wieder möglich. Hiervon ausgenommen sind Verlage, sofern es sich um unterschiedliche Urheber*innen handelt, und Zeitschriften.

Stand: Februar 2022